

Interpellation Gschwend-Altstätten (31 Mitunterzeichnende) vom 12. Juni 2018

## Rennstrecken im Wald – zum Nachteil der Natur

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. September 2018

Meinrad Gschwend-Altstätten zeigt sich in seiner Interpellation vom 12. Juni 2018 besorgt über unkontrolliertes Mountainbiken in Wäldern, insbesondere bei Fahrten durch Schutzgebiete, Wild- einstandsgebiete oder in höheren Lagen mit geringer Vegetationsdauer und sensibler Pflanzen- decke. Vor dem Hintergrund, dass die Behörden der verschiedenen Staatsebenen beim Bau und Betrieb solcher Strecken oftmals weder informiert noch einbezogen seien, möchte der Interpellant von der Regierung wissen, wie eine nachhaltige und landschaftsschonende Entwicklung des Mountainbikens mittels vorausschauender Planung, verantwortungsvoller Bodennutzung, grösst- möglichem Schutz der Fauna und Flora, einem sorgfältigen Bau und Unterhalt der Strecken und der Vermeidung von Nutzungskonflikten erreicht werden kann.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mountainbiking (MTB) liegt im Trend und erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Dazu tragen ge- wiss auch die internationalen Erfolge der schweizerischen Elitefahrerinnen und -fahrer bei. Das Biken fördert die Bewegung und führt die Benutzerinnen und Benutzer in die Natur und in die Naherholungsräume der Siedlungen. Seit rund zehn Jahren gibt es im Kanton St.Gallen MTB- Routen von SchweizMobil, die mit entsprechenden Signaltafeln klar beschildert und erkennbar sind.

Es sind drei verschiedene Arten des MTB-Sports festzustellen. Erstens sind dies die Benutzerin- nen und Benutzer von signalisierten MTB-Routen, die klassierte Strassen und Wege benutzen. Zweitens sind es vermehrt auch Benutzerinnen und Benutzer von sogenannten MTB-Trails, die sowohl klassierte Strassen und Wege sowie Trails als auch MTB-Parks und Anlagen befahren. Die dritte Benutzergruppe besucht MTB-Parks und deren Bauten und Anlagen, die hauptsächlich im Zusammenhang mit Bergbahnen betrieben werden. Es ist zu erwarten, dass die Elektrifizie- rung auch im MTB-Sport an Bedeutung gewinnt und zukünftig vermehrt E-MTB auf verschiede- nen Wegen und Trails unterwegs sein werden.

Im Wald sind Reiten und Radfahren auf *öffentlichen* Strassen und Wegen erlaubt. Vorbehalten sind Einschränkungen, die sich aus der Umsetzung des Waldentwicklungsplans sowie von Reit- und Radwegkonzepten oder aus übergeordnetem Recht ergeben. Auf *privaten* Strassen und We- gen im Wald sind Radfahren und Reiten erlaubt, soweit der Waldentwicklungsplan oder entspre- chende Rad- und Reitwegkonzepte dies vorsehen. Solange diese Grundlagen fehlen, sind Rad- fahren und Reiten auf privaten Strassen und Wegen zulässig, wenn sie mehr als zwei Meter breit sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine Übersicht über beschilderte MTB-Strecken liegt im Geoportal vor (Themenbereich Rol- lender Langsamverkehr Bedeutung Kt SG).<sup>1</sup> Die Karte zeigt die Velo-, Mountainbike- und Skating-Wege mit ihrer Bedeutung (lokal, regional, kantonal) sowie verschiedene Routen. Zusätzlich können die Wegweiser eingeblendet werden.

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.ch/ktsg/map/821?y=2715523.38&x=1239553.87&scale=500000&rotation=0>

Grundsätzlich gilt es zu dieser Übersicht Folgendes festzuhalten: Die Infrastrukturen für den MTB-Sport liegen im Hoheitsgebiet der Gemeinden. Die MTB-Routen verlaufen über klassierte Strassen und Wege. Die MTB-Routen werden nach Art. 10 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) von den Gemeinden im Fuss-Wander-Radweg-Plan (FWR-Plan) festgelegt und dieser wird durch den Kanton genehmigt. Bauten und Anlagen von MTB-Parks liegen ebenfalls auf Gemeindegebiet, befinden sich aber abseits von klassierten Strassen und Wegen. Die Verantwortlichkeiten liegen dabei ebenfalls bei den Gemeinden bzw. bei den Grundeigentümern.

Der Kanton St.Gallen ist für die Genehmigung der FWR-Pläne nach Art. 10 Abs. 2 StrG sowie für die Bezeichnung der Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler Bedeutung zuständig. Nach Art. 53 Abs. 2 StrG ist der Kanton weiter für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung verantwortlich. Dabei handelt es sich unter anderem auch um die MTB-Routen von SchweizMobil und weitere kantonalen und regionale MTB-Routen. Der Unterhalt der Signalisation kann an private Fachorganisationen übertragen werden. Der Kanton St.Gallen hat sowohl einen Leistungsauftrag Signalisation für die Wanderwege als auch einen Leistungsauftrag Signalisation für Rad-, Bike- und Skatewege (Routen) erteilt. Das MTB-Netz weist aktuell eine Länge von 1'367 km auf.

2. Die MTB-Routen verlaufen auf den in den Gemeindestrassenplänen gewidmeten Strassen und Wegen. Die Widmungen sowie Änderungen im Gemeindestrassenplan benötigen ein Teilstrassenplanverfahren nach StrG. Eine gekennzeichnete Route im Fuss- und Radverkehr muss auch im Teilplan zum Gemeindestrassenplan, dem FWR-Plan, ersichtlich sein. Alle dem Kanton zur Genehmigung vorzulegenden Teilstrassenpläne (TSP) werden auch von der Fachstelle Fuss- und Veloverkehr geprüft. Über die Anzahl der TSP, die MTB-Routen betreffen, wird keine Statistik geführt.

MTB-Anlagen erfordern ein raumplanungsrechtliches Bewilligungsverfahren. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden unter Einbezug des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation. Zu den MTB-Anlagen wird keine Statistik geführt. In den letzten zehn Jahren wurden ausserhalb Bauzonen Biketrails auf dem Gemeindegebiet von St.Gallen, Flums und Quarten bewilligt. Ein Projekt auf dem Gemeindegebiet Wildhaus-Alt St.Johann scheiterte insbesondere aus naturschutzrechtlichen Gründen und am Widerstand von betroffenen Grundeigentümern.

3. Die MTB-Routen werden anhand von Teilstrassenplänen in den FWR-Plänen der Gemeinden gekennzeichnet und entsprechend signalisiert. Sollten bestehende MTB-Routen nicht mit einem Teilstrassenplan bewilligt worden sein, wäre dies anhand eines Teilstrassenplanverfahrens durch die Standortgemeinde nachzuholen.

Die vom Interpellanten angesprochenen MTB-Bauten und Anlagen sowie Trails, die nicht auf klassierten Strassen und Wegen nach dem Strassengesetz verlaufen, sind im Rahmen eines ordentlichen Baugesuchs im Verfahren betreffend Bauen ausserhalb Bauzonen zu prüfen. Ist bei nicht bewilligten Bauten und Anlagen mit Beanspruchung von Wald der Bauherr bekannt, erfolgt durch das Kantonsforstamt eine Kontaktnahme mit dem Ziel der Entfernung der Bauten und Anlagen oder der Einleitung eines ordentlichen Baugesuchsverfahrens. Ist der Bauherr nicht bekannt, erfolgt durch das Kantonsforstamt eine Meldung an die betroffene politische Gemeinde. Diese hat nach Art. 158 f. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besorgt zu sein.

Bei nicht bewilligten *Trails* mit Beanspruchung von Wald wird seitens Kantonsforstamt mit sensibilisierenden bzw. kanalisierenden Massnahmen reagiert, die in etwa folgender Umsetzungskaskade folgen:

- Nicht zu befahrende Wege werden versperrt bzw. verblendet (mit natürlichen Materialien, z.B. Asthaufen, Baumstämme, Holzlager o.Ä. mit einem [gut sichtbaren] Holzlattenzaun; insbesondere auch nach Holzschlägen, bei denen Rückegassen nach dem Waldeingriff wieder stärker sichtbar sind und eventuell zum Befahren einladen).
  - Hinweistafeln werden aufgestellt, die auf die Lebensraumproblematik aufmerksam machen, und je nach Situation wird ein allgemeines Fahrverbot erlassen (gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; nachfolgend EGzWaG] in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.11; nachfolgend VoEGzWaG], in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, der Kantonspolizei und der Jagdbehörde).
  - Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit soll Erholungssuchende auf die Problematik hinweisen.
  - Falls diese Massnahmen nicht den erhofften Effekt haben, wird seitens des Kantonsforstamtes gestützt auf Art. 39 Bst. a und b sowie Art. 40 Abs. 3 EGzWaG Anzeige erhoben.
4. Im Rahmen der kantonalen Prüfung von Teilstrassenplänen, von Baugesuchen und von Gesuchen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen werden sämtliche betroffenen Fachstellen von der federführenden Amtsstelle angehört. Die bundesrechtlich anerkannten Schutzorganisationen WWF, Pro Natura und Heimatschutz werden bei Baugesuchen und bewilligungspflichtigen Gesuchen von Veranstaltungen ausserhalb Bauzonen direkt mit Anzeigen bedient. Auf diese Weise ist die Wahrnehmung der Schutzanliegen sichergestellt.
  5. Bei Baugesuchen ausserhalb Bauzonen werden das Kantonsforstamt und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei durch das federführende Amt für Raumentwicklung und Geoinformation einbezogen. Bei Gesuchen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen erfolgt die Koordination mit dem Kantonsforstamt und dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei durch die politische Gemeinde.
  6. Jagdliche Anliegen werden im Rahmen der Anhörung bei Gesuchen durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei eingebracht. Forstwirtschaftliche Anliegen werden im gleichen Rahmen durch das Kantonsforstamt vertreten.
  7. Die Nutzung des Lebensraums «Wald» durch Freizeitaktivitäten nimmt zu. Dieser Trend lässt sich trotz einschränkenden Gesetzesgrundlagen kaum aufhalten. Die Steuerung der Freizeitnutzungen ausserhalb Bauzonen im Freien erfolgt über den Richtplan, im Besonderen über den Waldentwicklungsplan. Das Ausscheiden von Gebieten, in denen Erholungs-, Freizeit-, Sport- und Tourismusaktivitäten ermöglicht werden und von Gebieten, in denen der Lebensraumschutz konsequent umgesetzt wird, ist zentral. Die Regierung befürwortet im Grundsatz die gemeinsame Nutzung bestehender Weginfrastrukturen abseits der öffentlichen Strassen durch Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Wanderinnen und Wanderer. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen auf, dass eine gemeinsame Nutzung von Wanderwegen durch verschiedene Anspruchsgruppen in der Regel problemlos ist.
  8. Das bestehende Angebot an beschilderten MTB-Strecken – gemäss Antwort zu Frage 3 – ist bereits beachtlich. Das Thema MTB liegt im Trend und ist geeignet, die Attraktivität der verschiedenen Regionen im Kanton St.Gallen zu stärken. Der Aufenthalt in intakten Erholungsräumen und die Förderung der Bewegung und Gesundheit lassen sich mit der Sensibilisierung für Natur und Landschaft verknüpfen. Innerhalb der kantonalen Verwaltung befassen sich im Wesentlichen zwei Abteilungen mit dem Veloverkehr: Die beim Tiefbauamt angesiedelte Fachstelle Velo- und Fussverkehr (FVV) ist für Konzepte des Alltagverkehrs sowie für den Bau und die Bewilligung von Strecken zuständig. Das Thema MTB wurde bisher auch

ressourcenbedingt nicht proaktiv bearbeitet. Die im Volkswirtschaftsdepartement beheimatete Standortförderung unterstützt die Tourismusregionen in der Entwicklung von touristischen Angeboten. Da die Planung von MTB-Strecken nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Regel auf unterster Stufe erfolgt und insbesondere lokale Gegebenheiten wie konkrete Eigentumsverhältnisse, Tourismusentwicklung, Verkehrsführung und Schutzbestimmungen entscheidend sind, erscheint eine übergeordnete und vorausschauende kantonale MTB-Strecken-Planung als wenig zweckmässig. Oftmals zeigen sich Nutzungskonflikte bei neuen Bikestrecken trotz vorausschauender Planung erst im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens, in das kantonale Instanzen im Zusammenhang mit der Interessenabwägung oder unmittelbar hoheitlich tätig einbezogen sind. Darüber hinaus können kantonale Instanzen im Fall privater Initiativen bei der Erarbeitung von Standards zur Planung, zum Bau, zum Unterhalt und zur Nutzung von MTB-Wegen oder insbesondere bei der Erarbeitung von Richt- und Waldentwicklungsplänen aktiv mitwirken.